

Landesprogramm Arbeit

Ergänzende Förderkriterien für die Durchführung von „Vorhaben zur Realisierung von Digitalisierungspotenzialen“

vom 13.04.2021

Auf der Grundlage der „Richtlinie zur Förderung von Aktionen zur Unterstützung der Krisenbewältigung im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie“ im Rahmen des Landesprogramms Arbeit des Landes Schleswig-Holstein der ESF-Förderperiode 2014–2020 gilt nachfolgender vom Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus festgelegter Ideenwettbewerb.

1. Anlass des Ideenwettbewerbs

Die COVID-19-Pandemie hat deutlich bestehende Defizite im Bereich der Digitalisierung aufgezeigt, nicht zuletzt im Bereich der Erwachsenenbildung, außerschulischen Bildung, beruflichen Bildung und Qualifizierung. Diese Defizite umfassen sowohl fehlende Strukturen, fehlende Lösungen und Formate zur digitalen Erbringung von spezifischen Angeboten als auch unzureichende digitale Qualifikationen von Leistungserbringerinnen und Erbringern und Empfängerinnen und Empfängern entsprechender Angebote.

Mit der Aktion „Vorhaben zur Realisierung von Digitalisierungspotenzialen“ sollen die Voraussetzungen zur digitalen Erbringung von zielgruppenspezifischen Leistungen verbessert werden.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden die Personal- und Sachkosten von Trägern in Schleswig-Holstein, die Projekte im Rahmen dieses Ideenwettbewerbs durchführen.

2.1. Inhaltliche Zielsetzung

Ziel der Projekte ist es einerseits, die alternative digitale Erbringung typischer arbeitsmarkt- und bildungsbezogener Leistungen zu befördern und damit langfristig die Effizienz und Effektivität derartiger Vorhaben zu erhöhen. Andererseits sollen die Vorhaben mittelbar dazu beitragen, die digitalen Kompetenzen sowohl von Leistungserbringerinnen und -erbringern als auch von den Zielgruppen des ESF zu stärken.

Gefördert werden können Projekte, die auf **digitalen Plattformen**:

- zielgruppengerechte Informationen aufbereiten,
- den Austausch von außerschulischen Bildungs- und Qualifizierungsträgern, Zielgruppen, Netzwerkpartnern und KMU befördern und / oder
- die Durchführung von adressatengerechten Beratungs-, Coaching-, Schulungs- und Lernangeboten ermöglichen.

Das Projekt kann aus einer Entwicklungsphase und/oder einer Anwendungsphase bestehen.

Bei der Projektkonzeption ist insbesondere zu berücksichtigen, dass

- die Vorhaben die Auswirkungen der Corona-Pandemie berücksichtigen,
- die Vorhaben zukunftsorientiert sind und einen längerfristigen Nutzen aufweisen,
- Informationen, Apps oder andere Lösungen auch nach Beendigung des Projektes kostenfrei und freizugänglich zur Verfügung gestellt werden,
- die Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderung gewährleistet ist (Barrierefreiheit).
- die Durchführung des Projektes sowohl unter verschärften Bedingungen zur Eindämmung der Corona-Pandemie, als auch unter gelockerten Bedingungen grundsätzlich möglich ist.

3. Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfängerinnen bzw. Zuwendungsempfänger können alle Stellen außerhalb der Landesverwaltung mit Sitz oder Betriebsstätte in Schleswig-Holstein sein, die einen Nachweis über die Erfahrung in der Arbeit mit der Zielsetzung dieses Ideenwettbewerbs vorweisen können.

Sofern es sich um ein gemeinsames Projekt mehrerer Zuwendungsempfängerinnen bzw. Zuwendungsempfänger handelt, kann nur eine Zuwendungsempfängerin bzw. ein Zuwendungsempfänger einen Projektvorschlag einreichen; diese bzw. dieser ist für die ordnungsgemäße Durchführung des Projekts verantwortlich. Bei Kooperationsprojekten wird darauf hingewiesen, dass ggf. anfallende Umsatzsteuer nicht durch das Landesprogramm Arbeit förderfähig ist.

4. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Die Zuwendung wird im Rahmen der Projektförderung mit einer Anteilfinanzierung in Höhe von bis zu 100 Prozent mit Höchstbetragsbegrenzung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses gewährt.

Förderfähig sind Personalkosten von

- einer Vollzeitstelle bis zu Entgeltgruppe 13 TV-L für die **Projektleitung**.
- **Projektmitarbeiter/innen** bis zu Entgeltgruppe 12 TV-L.
- **Projektassistenz** bis zu Entgeltgruppe 6 TV-L.

Die direkten Personalkosten sind nachzuweisen und nach dem Ist-Kosten-Prinzip abzurechnen. Sie unterliegen auch den Prüfungen von Verwaltungsbehörde, Prüfbehörde, Landesrechnungshof und EU-Kommission.

Für die Definition und Festlegung der einzelnen Bestandteile der direkten Personalkosten und der Zuordnung von Tätigkeiten im Rahmen des Landesprogramms Arbeit zu Entgeltgruppen, gilt das „Informationsblatt zu den Personalkosten“ in der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Fassung.

Die indirekten Kosten bzw. Gemeinkosten sowie die Sachkosten werden in Form einer Restkostenpauschale als Pauschalsatz von 40 Prozent der zuwendungsfähigen direkten Personalkosten gefördert. Darüberhinausgehende Kosten sind nicht zuwendungsfähig. Für die Definition und Festlegung der einzelnen Bestandteile der Restkostenpauschale sowie der weiteren Begriffsbestimmungen des Zuwendungsrechts gelten die „Fördergrundsätze Landesprogramm Arbeit“ in der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Fassung.

5. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

5.1. Kommunikations- und Öffentlichkeitsarbeit

Die Vorgaben der EU zur Kommunikations- und Öffentlichkeitsarbeit sehen vor, dass die Zuwendungsempfänger/innen die Öffentlichkeit über die Zuwendung aus dem Arbeitsmarktprogramm und die Unterstützung mit Mitteln aus REACT-EU informieren. Näheres findet sich im „Leitfaden für die Öffentlichkeitsarbeit“, der auf der Webseite der Investitionsbank Schleswig-Holstein heruntergeladen werden kann.

5.2. Querschnittsziele

Die Projekte müssen das Gender Mainstreaming-Prinzip als Querschnittsziel beachten. Ferner ist im Antrag und im Sachbericht insbesondere darzulegen, welchen spezifischen Beitrag das Projekt zur Erreichung der weiteren mit dem Landesprogramm Arbeit im Rahmen der Förderung aus dem Europäischen Sozialfonds verfolgten Querschnittsziele „Nachhaltige Entwicklung“ sowie „Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung“, einschließlich der Anforderungen zur Sicherung der „Barrierefreiheit für Menschen mit Behinderungen“, leistet.

5.3. Ausschluss von Doppelförderungen

Bereits laufende Projekte, die aus Zuschüssen des Bundes oder des Landes finanziert werden, können nicht nochmals aus diesem Ideenwettbewerb gefördert werden.

6. Bewilligungszeitraum, Verfahren

6.1. Durchführungszeitraum der Förderung

Die Förderung beginnt frühestens am 01.08.2021 und das Projekt muss spätestens am 30.06.2023 beendet sein. Eine Verlängerung ist nicht möglich.

6.2. Projektantrag

Der Projektantrag ist vollständig **bis zum 31.05.2021, 12.00 Uhr**, schriftlich in einfacher Ausfertigung sowie als pdf-Datei als Mail an lpa-belege@ib-sh.de bei der Investitionsbank Schleswig-Holstein, Fleethörn 29-31, 24103 Kiel einzureichen. Die Projektbeschreibung soll maximal 6 Seiten, Schriftgröße 12, ohne Anlagen umfassen und muss die sich aus den unten angeführten Auswahlkriterien ergebene Gliederung beachten. Über die im Förderantrag geforderten Anlagen hinausgehende Anlagen sind nicht zulässig.

In das Auswahlverfahren werden nur Förderanträge aufgenommen, die fristgerecht und mit allen erforderlichen Unterlagen und Nachweisen eingereicht wurden.

6.3. Auswahl der Projektträger

Die eingereichten Projektanträge werden im Rahmen eines Ideenwettbewerbs von einer fachkundigen Jury aus Vertreterinnen und Vertretern des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus sowie der Investitionsbank Schleswig-Holstein als Bewilligungsbehörde unter Anwendung der nachfol-

genden Auswahlkriterien bewertet (Scoring-Modell) und durch das zuständige Ministerium bestätigt. Bei Vorhaben mit einer vorgesehenen EU-Unterstützung ab 500.000 Euro bestätigt die Landesregierung im Rahmen einer Kabinettsitzung die Förderentscheidung.

1) Projektkonzeption (60%)

- Schlüssige Darstellung des Projekts (Beitrag zur Zielerreichung, zeitliche und inhaltliche Strukturierung, gesetzte Ziele des Projekts, ggf. Zielgruppen)
- Nachvollziehbare Begründung, in welchem Zusammenhang das Projekt mit den Auswirkungen der COVID-19-Pandemie steht
- Durchführbarkeit des Projektes sowohl unter verschärften, als auch gelockerten Bedingungen zur Eindämmung der Corona-Pandemie grundsätzlich möglich
- Kostenfreie und freizugängliche Bereitstellung der Informationen, Apps oder andere Lösungen auch nach Beendigung des Projektes
- Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen (Barrierefreiheit)
- Umsetzung des Projektes bis spätestens 30.06.2023
- Gendergerechte Projektstrukturen
- Spezifischer Beitrag zu den Querschnittszielen „Nachhaltige Entwicklung“ und „Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung“
- Publizitätsaktivitäten
- Struktur und Umfang des Konzepts (siehe Punkt 6.2)

2) Eignung des Projektträgers (30%)

- Erfahrung mit Digitalisierungsprojekten und der zu adressierenden Zielgruppe
- Qualifikation und Leistungsfähigkeit (sachliche und personelle Ausstattung, Zuverlässigkeit)
- Genderkompetenz beim Projektträger, z.B. Frauen in Leitungspositionen

3) Projektfinanzierung (10%)

- Schlüssige Kostenaufstellung mit Erläuterung der einzelnen Kostenpositionen sowie einem angemessenen Kosten-Nutzen-Verhältnis.
- Einhaltung der maximal möglichen Entgeltgruppe.

6.4. Bewilligung

Die Investitionsbank Schleswig-Holstein nimmt als Bewilligungsbehörde für die ausgewählten Vorhaben die abschließende Antragsbearbeitung vor und erstellt die Bewilligungsbescheide für die berücksichtigten Vorhaben. Die abgelehnten Anträge erhalten einen Ablehnungsbescheid.

Die Benachrichtigung durch die Bewilligungsbehörde ist für den Juli 2021 vorgesehen.

Die Abwicklung der Zuwendung erfolgt nach der Bewilligung ebenfalls durch die Investitionsbank Schleswig-Holstein.

7. Ansprechpartner/in

Investitionsbank Schleswig-Holstein
Herr Ingmar Siehl
Fleethörn 29 - 31
24103 Kiel
Tel.: 0431 9905 -2765